Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 314/2008

Sitzung vom 26. November 2008

1824. Anfrage (Kündigung eines Klinikdirektors an der Vetsuisse Fakultät)

Die Kantonsräte Christian Mettler, Zürich, und Matthias Hauser, Hüntwangen, haben am 15. September 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Am 2. Juli 2008 wurden die Mitarbeitenden der Vetsuisse Fakultät über die Kündigung des Direktors der Klinik für Fortpflanzungsmedizin orientiert. Prof. Dr. W. K. reduzierte auf öffentlichen Druck hin sein Arbeitspensum auf 75%. Vorgängig wurde politisch moniert, dass das Betreiben einer eigenen Klinik in Kaufungen (DE) mit über 12 Mitarbeitenden eine grosse Doppelbelastung sei und den Auftrag in Zürich erschwere. Nun hat der Direktor kurzfristig auf das Frühjahrssemester gekündigt.

Infolge dieser Zusammenhänge stellen sich Fragen:

- 1. Was bedeutet diese Kündigung für die Fortführung der betroffenen Klinik und wie wird die Vetsuisse Fakultät zwischenzeitlich diese personelle Situation lösen?
- 2. Welche Lehren und Konsequenzen zieht die Fakultät künftig bei Neuberufungen aus ihr bekannten Tatsachen, wie dies die Doppelbelastung von Prof. Dr. W. K. eine war? Lässt eine künftige Lösung überhaupt noch Spielraum für Doppelbelastungen?
- 3. Wann und unter welchen Bedingungen trifft die Fakultät den Entscheid in Hinsicht Nachfolge?
- 4. Wie setzt sich die Berufungskommission zusammen?
- 5. Wie lautet der Auftrag dieser Kommission und wie lauten die Beurteilungskriterien?
 - Was wird ausser dem wissenschaftlichen Werdegang bzw. der klinischen Leistung mitbeurteilt?
- 6. Warum wurde damals ein Pferdepraktiker für den Schwerpunkt Nutztiere angestellt und weshalb wurden valable Kandidaten aus dem «eigenen Haus» nicht berücksichtigt?
- 7. Wie wird künftig die Aufsicht über private bzw. geschäftliche Aktivitäten umgesetzt und welche Massnahmen sind gegebenenfalls vorgesehen?
- 8. Wie kommt es, dass trotz dem Wissen um die Doppelbelastung diese Kündigung nicht vermeidbar gewesen ist?

- 9. Wer trägt die Verantwortung für diese Kündigung?
- 10. Ist mit einer Umstrukturierung der Klinik zu rechnen und/oder wie wird die Stelle neu besetzt? Besteht die Option einer Aufteilung der Klinik für Fortpflanzungskunde?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christian Mettler, Zürich, und Matthias Hauser, Hüntwangen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Prof. Dr. W. K. kündigte seine Anstellung unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfirst von einem Jahr gestützt auf § 17 der Personalverordnung der Universität Zürich vom 5. November 1999 (LS 415.21). Bis zur Neubesetzung der Stelle des Klinikdirektors wird der Direktor des Departements Nutztiere, dem die Klinik für Fortpflanzungsmedizin zugeordnet ist, deren Leitung übernehmen. Zudem nimmt Prof. Dr. W. K. weiterhin spezifische Lehraufträge für die Vetsuisse-Fakultät wahr.

Zu Frage 2:

Die Universität erwartet von ihren Professorinnen und Professoren einen vollen Einsatz im vereinbarten Arbeitsumfang in den Bereichen Forschung, Lehre und universitärer Dienstleistung. Nebenbeschäftigungen können im Rahmen der Bestimmungen der Personalverordnung der Universität ausgeübt werden. Gemäss § 42 Abs. 1 dieser Verordnung sind Nebenbeschäftigungen nur zulässig, wenn die universitäre Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird. In besonderen Fällen kann auch eine Reduktion des Beschäftigungsgrades vereinbart werden (§ 48 Abs. 1 Personalverordnung der Universität). «Doppelbelastungen» im angesprochenen Sinne sind zu vermeiden.

Zu Fragen 3 bis 5:

Das Berufungsverfahren für die Nachfolgeregelung von Prof. Dr. W. K. ist bereits eingeleitet worden. Es richtet sich nach den §§ 28–34 des Fakultätsreglements der Vetsuisse-Fakultät vom 12. Dezember 2007 (Fakultätsreglement; http://www.orgdb.uzh.ch./download/FakultaetsreglementVetsuisse.pdf), das der Vetsuisse-Rat gestützt auf Art. 6 Abs. 3 lit. e der Vereinbarung über die Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich vom 16. November / 6. Dezember 2005 (LS 415.442) erlassen hat.

In einem ersten Schritt wird eine von der Vetsuisse-Fakultätsversammlung gewählte Berufungskommission eingesetzt, in der jeder Standort vertreten ist mit:

- insgesamt vier Professorinnen und Professoren,
- insgesamt zwei Titularprofessorinnen und Titularprofessoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten.
- einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Assistierenden.

Die Berufungskommission steht unter dem Vorsitz einer Professorin oder eines Professors des Standortes, bei dem die Professur zu besetzen ist. Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan ist mit beratender Stimme Mitglied der Berufungskommission. Zudem ist der Beizug von externen Expertinnen oder Experten vorgesehen.

Die Berufungskommission erarbeitet zuhanden der Universitätsleitung am Standort einen Strukturbericht für die zu besetzende Professur. Nach dessen Genehmigung erfolgt die Ausschreibung. In einem nächsten Schritt sichtet die Berufungskommission die Bewerbungen und erarbeitet einen Vorschlag (Berufungsliste) zuhanden der zuständigen Universitätsleitung und des Vetsuisse-Rates. Massgebend ist dabei §10 Abs. 5 der Universitätsordnung der Universität Zürich vom 4. Dezember 1998 (LS 415.111): «Für die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten sind deren wissenschaftlichen Leistungen in Forschung und Lehre sowie deren sozialen Kompetenzen und Führungsqualitäten massgebend.»

Der Berufungsliste liegen der Bericht der Berufungskommission samt externem Gutachten, ein Antrag der Kommission Berufungs- und Beförderungsgeschäfte und die Stellungnahme der Geschäftsleitung bei. Gestützt auf diese Unterlagen ernennt der Vetsuisse-Rat die Professorin oder den Professor.

Zu Frage 6:

Einzelheiten zu bestimmten Berufungsverfahren können aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht in der Öffentlichkeit dargelegt werden. Grundsätzlich gilt, dass alle Professuren international ausgeschrieben und Bewerberinnen und Bewerber als Kandidaten berücksichtigt werden, die dem Ausschreibungsprofil der Fakultät entsprechen.

Zu Frage 7:

Die Nebenbeschäftigungen sind in den §§ 40–50 der Personalverordnung der Universität geregelt. Zur Ergänzung und Präzisierung dieser Bestimmungen hat die Universitätsleitung am 17. Juli 2008 das «Reglement zur Erteilung von Bewilligungen für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen, die Erhebung von Abgaben sowie zur jährlichen Deklaration der Nebenbeschäftigungen bei Professorinnen und Professoren» erlassen. (www.rd.uzh.ch/rechtssammlung/richtlinien/Reglement_Nebenbesch.pdf).

Zu Fragen 8 und 9:

Es steht jeder Person frei, ein Anstellungsverhältnis zu kündigen und sich beruflich neu zu orientieren. Die Gründe für die Kündigung wurden zwischen Prof. Dr. W. K und der Fakultätsleitung besprochen. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes können sie nicht in der Öffentlichkeit dargelegt werden.

Zu Frage 10:

Bei jeder Neubesetzung eines Lehrstuhls erarbeitet die Berufskommission einen Strukturbericht, in welchem organisatorische und strukturelle Fragen behandelt werden. Das Ergebnis dieser Kommissionsarbeit liegt noch nicht vor.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: **Husi**